

FRIEDHOFSORDNUNG

der Marktgemeinde Sillian

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes und des Leichen-, und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz), LGBl.Nr. 33/1952 idgF. sowie des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO 2001, LGBl.Nr. 36/200 idgF. hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sillian in seiner Sitzung vom 20.6.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I.Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof bei der röm.-kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Sillian.

§ 2

Eigentum und Verwaltung

1. Der Friedhof rund um die Kirche auf Gp. 1, KG Sillian, steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt. Die Verwaltung des Friedhofs wurde von der röm.-kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt am 9.11.1952 an die Marktgemeinde Sillian übertragen. Der Friedhof westlich der Kirche auf Gp. 8, KG Sillian, steht im Eigentum der Marktgemeinde Sillian. Die Totenkapelle auf .243, KG Sillian, steht im Eigentum der Marktgemeinde Sillian.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Marktgemeinde Sillian (Friedhofsverwaltung).
3. Die weitere Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung aller dieser Friedhofsanlagen obliegt der Marktgemeinde Sillian, die diese Friedhöfe auch führt und verwaltet.
4. Insbesondere hat die Friedhofsverwaltung für den Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten zu führen, in dem die Namen aller Beerdigten mit Personal- und Beerdigungsdaten, die Nummer der Grabstätte und der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten eingetragen sind.

§ 3

Zweckbestimmung

1. Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Marktgemeinde Sillian ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten.
 - b) im Gemeindegebiet gestorben sind oder tot aufgefunden wurden.
2. Für Personen aus der Gemeinde Heinfels gilt, dass es zeitlich unbefristet ermöglicht wird, auch nach Errichtung des Friedhofes in Heinfels im Jahre 2005, für folgende zwei Gruppen von Personen den Friedhof in Sillian als letzte Ruhestätte auszuwählen (lt. GR-Beschluss vom 29.8.2001):
 - a) Personen, deren Ehegatte bzw. Ehegattin bereits im Friedhof Sillian begraben ist und
 - b) Personen, von denen ein Kind derzeit bereits im Friedhof Sillian begraben ist.
3. Die Bestattung anderer Toten ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sillian und unter Bedachtnahme auf die vorhandenen freien Grabstellen möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Offenhaltung

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 5

Verhalten im Friedhof

1. Innerhalb des Friedhofes ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes, als dem Andenken der Toten gewidmeten Stätte, entspricht. Die Besucher haben sich dementsprechend ruhig zu verhalten und haben den Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.
2. Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu bringen,
- c) zu plakatieren und Druckschriften zu verteilen, davon ausgenommen sind Sterbebilder und dergleichen sowie Schriften der Ortskirche.
- d) Tiere oder Fahrzeuge mitzuführen,
- e) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und herumzulaufen.

§ 6

Arbeiten im Friedhof

1. Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten (Errichtung von Grabstätten, Grabeinfassungen, Grabkreuze aufstellen oder Erhaltungsarbeiten usw.) auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
2. Bei Durchführung aller Arbeiten ist auf die Würde des Ortes Rücksicht und darauf Bedacht zu nehmen, dass Anlagen und Einrichtungen oder umliegende Grabstätten nicht beschädigt werden. Überschüssige Friedhofserde, Steine, Betonklötze, Umrandungen, Grabmale usw. sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sonstiger Abfall (Leichtfraktion, Metall, Wachs- und Kerzenreste, Restmüll sowie Grünschnitt) ist ordnungsgemäß getrennt in die entsprechenden Container zu entsorgen.

§ 7

Bestattung

Die beabsichtigte Bestattung auf dem Friedhof ist so rasch wie möglich nach dem Tode des zu Bestattenden bei der Friedhofsverwaltung zum Zwecke der Grabzuweisung anzumelden.

§ 8

Särge

Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein. Das Material der Särge muss innerhalb der Ruhezeit verrotten. Die Beisetzung in Särgen mit Zinneinsätzen ist nicht erlaubt.

§ 9

Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von einer von der Friedhofsverwaltung betrauten Person ausgehoben und nach deren Anweisung wieder zugefüllt. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten möglichst nicht beeinträchtigt werden. Das ausgehobene Erdmaterial bei Graböffnungen ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

III.Einteilung von Grabstätten

§ 10

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber (sind Grabstätten, mit max. 2 Grabplätzen)
- b) Familiengräber (sind Grabstätten, mit max. 4 Grabplätzen)
- c) Kindergräber (sind Grabplätze, die für Kinder unter 5 Jahren bereitgehalten werden)
- d) Urnengräber (sind Grabplätze, zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener)
- e) Urnennischen
- f) Grüfte (sind Grabplätze, die in besonderer Weise ausgemauert sind, mit mehreren Nischen).

Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

§ 11

Ausmaße der Grabstätten

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Neuer Friedhof westlich der Kirche auf Gp. 8:

Reihengräber	Länge 1,80 m	Breite 0,75 m
Familiengräber	Länge 1,80 m	Breite 1,50 m
Kindergräber	Länge 1,00 m	Breite 0,50 m

Alter Friedhof süd-, öst- u. nördlich der Kirche auf Gp. 1:

Reihengräber	Länge 1,60 m	Breite 0,75 m
Familiengräber	Länge 1,60 m	Breite 1,50 m

Diese Maße sind Höchstausmaße. Das tatsächliche Ausmaß ist an die Flucht der Nachbargräber anzupassen. Jedenfalls ist der im § 17 (2) geforderte Antrag samt Unterlagen (Skizze, Beschreibung etc.) an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Erst nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung darf mit der Errichtung der Grabstätte begonnen werden.

Sollte für die Urnen ein separater Platz (Urnenwand) zur Verfügung stehen, sind die Urnen dort aufzubewahren.

Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern hat mindestens 30 cm zu betragen.

IV. Benützungrechte an Grabstätten

§ 12

Benützung der Grabstätten

In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) die Ehegatten oder Lebensgefährten
- b) Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Geschwister), angenommene Kinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei triftigen Gründen der Bürgermeister bewilligen.

§ 13

Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Durch Zuweisung (eine Reservierung im voraus ist nicht möglich) und Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr kann ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte im Friedhof der Marktgemeinde Sillian erworben werden, damit ist die Berechtigung verbunden:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen und Urnen beisetzen zu lassen.
 - b) die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten und mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal zu errichten.
2. Nutzungsrechte werden für alle Grabstätten auf die Dauer von 10 Jahren vergeben. Diese können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils 5 Jahren verlängert werden.
3. Das Benützensrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützensrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zu Stande, so tritt in das Benützensrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 14

Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, über den das Recht zuerkannt und die Gebühr bezahlt wurde.
 - b) durch Verzicht, sofern nicht einer der nach § 13 Folgeberechtigten innerhalb von zwei Monaten den Anspruch auf die Grabstätte für die Dauer der Nutzungsfrist geltend macht.
 - c) durch Auflassen des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde als Verwalterin des Friedhofes - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist - über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
2. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
3. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
4. Grabmäler dürfen eine max. Höhe von 1,10 m, schmiedeeiserne Kreuze eine max. Höhe von 2,00 m - vom natürlichen Gelände aus gemessen - nicht überschreiten.

§ 16

Gestaltungs- und Erhaltungspflicht

1. Die Grabstätten sind tunlichst 18 Monate nach einer erfolgten Beisetzung in einer der Würde des Ortes entsprechenden Weise zu gestalten.
2. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur solche Pflanzen und Sträucher gepflanzt werden, die andere Grabstätten oder öffentliche Wege und allgemeine Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen, wobei Kränze zu zerlegen sind und auf eine ordnungsgemäße Abfalltrennung zu achten ist.
4. Für die Gestaltung und Betreuung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen

(insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 17

Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung

1. Im Sinne des § 16 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 18

Grabmale

1. Grabmale müssen standsicher und dauerhaft errichtet sein.
2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße (Außenmaße inkl. Sockel):

Neuer Friedhof auf Gp. 8:

Reihengräber	Länge 1,80 m	Breite 0,75 m
Familiengräber	Länge 1,80 m	Breite 1,50 m
Kindergräber	Länge 1,00 m	Breite 0,50 m

Alter Friedhof auf Gp. 1

Reihengräber	Länge 1,60 m	Breite 0,75 m
Familiengräber	Länge 1,60 m	Breite 1,50 m

3. Grabmale, die das Ausmaß nach § 18 Abs. 2 überschreiten bzw. nicht entsprechen, können nach schriftlicher Verständigung unter Verstreichung einer gesetzlichen Frist von längstens 1 Monat auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 20

Ruhefristen

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Grabstätten beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist, andernfalls muss der zuerst beigesetzte Sarg tiefer gelegt werden.
2. Gruftnischen dürfen, wenn die Leiche in einem Metallsarg beigesetzt wurde, nicht vor Ablauf von 50 Jahren geöffnet bzw. nachbelegt werden. Bei Verwendung eines Holzсарges verringert sich dieser Zeitraum auf 25 Jahre.

§ 21

Tiefe der Gräber

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in bereits bestehenden Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in eigenen Urnennischen (Urnenmauern) erfolgen.
3. Bei Grüften können die einzelnen Gruftnischen sowohl nebeneinander als auch übereinander angelegt werden. Die Tiefe der Gräfte muss nicht bedeutend größer sein als die gewöhnlicher Erdgräber, die Decke der obersten Gruftnische muss mindestens

0,50 m unter der Erdhöhe liegen.

§ 22

Aufbahrungen

1. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen in der Leichenhalle oder kann mit Zustimmung der röm.-kath. Pfarrkirche Sillian in den jeweiligen Kirchen bzw. Kapellen in Sillian erfolgen. Die Hausaufbahrung ist nur mit Zustimmung des Sprengelarztes oder Totenbeschauers gestattet. Die Aufbahrung hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen.
2. Jede Leiche darf nur im Sarg auf den Friedhof gebracht werden.

VII. Urnenfriedhof

§ 23

1. Der Urnenfriedhof (Urnenwand) ist ausschließlich dazu bestimmt, die Urnen mit der Asche Verstorbener aufzunehmen. Außerhalb des Urnenfriedhofs dürfen Urnen nur in Grabstätten und Grüften beigesetzt werden, an denen bereits ein Benützungsrecht durch den Verstorbenen oder dessen Angehörigen besteht.
2. Die Verschlussplatten der Urnen-Mauernischen werden von der Friedhofsverwaltung gegen ein in der Friedhofsordnung festgesetztes Entgelt beigestellt. Die Verwendung anderer Verschlussplatten ist nicht gestattet. Die Inschrift auf den Verschlussplatten erfolgt lt. Vorgabe durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nachkommen.
3. Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre. Nutzungsrechte werden für alle Urnengräber bzw. Urnen-Mauernischen auf die Dauer von 10 Jahren vergeben. Diese können, solange genügend freie Grabstätten vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von jeweils 5 Jahren verlängert werden.
4. Das Öffnen und Verschließen der Urnen-Wandnischen darf nur im Beisein eines Organs der Friedhofsverwaltung erfolgen.
5. Im Urnenfeld ist eine Sammelgrabstätte für Urnen vorzusehen.

6. Hierin ist eine Urne beizusetzen:
 - a) wenn das Benützungsrecht an einem Urnengrab erlischt und niemand aus dem im § 13 (2) genannten Personenkreis eine Verlängerung des Benützungsrechtes begehrt.
 - b) wenn der Benützungsberechtigte vorzeitig oder mit Ablauf der Benützungsfrist verzichtet.
 - c) wenn von den Nachkommen für eine in Verwahrung genommene Urne binnen 6 Monaten vom Tage des Eintreffens der Urne keine Vorsorge für deren Bestattung getroffen wird.
7. Personen, deren Verhalten nach § 23 der Friedhofsordnung die Verwaltung veranlasst, die Umbettung oder Beerdigung einer Urne in das Sammelgrab anzuordnen, sind für die dabei nach der Friedhofgebührenordnung anfallenden Kosten ersatzpflichtig.
8. Die Enterdigung einer Urne aus dem Urnen-Sammelgrab ist nicht gestattet.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung sinngemäß.

VIII. Strafbestimmungen

§ 24

Behörden

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 TGO 2001, LGBl.Nr. 36/2001 idgF. mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gem. § 50 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesen und des Rettungswesens, LGBl. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

4. Schlussbestimmungen

§ 25

Haftung

1. Bei Graböffnungen ist es erforderlich, die Grabeinfassung zu entfernen. Die Entfernung der Einfassung hat im Beisein und unter Mithilfe des Verfügungsberechtigten bzw. dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten zu erfolgen und wird für Beschädigungen - insbesondere während der Frostperiode - keinerlei wie immer geartete Haftung durch die von der Gemeinde beauftragten Totengräber übernommen. Für allfällige Schäden an der Einfassung hat der Verfügungsberechtigte aufzukommen.

§ 26

Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 6. 7. 2007 in Kraft.